

# **Satzung des Vereins**

## **Kupferbergwerk Grube Wilhelmine Sommerkahl**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Kupferbergwerk Grube Wilhelmine Sommerkahl“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung führt der Verein den Namen  
„Kupferbergwerk Grube Wilhelmine Sommerkahl 2000 e. V.“.  
Er hat seinen Sitz in Sommerkahl.

### **§ 2**

#### **Zweck**

Zweck des Vereins ist die Begeharmachung und der Erhalt des historischen Kupferbergwerks „Grube Wilhelmine Sommerkahl“,

sowie die Unterstützung der Erforschung und Verbreitung der Bau- und Entwicklungsgeschichte der Grube Wilhelmine, Planung und Durchführung von Erhaltungs-, und Restaurierungs- und Ausstattungsmaßnahmen im Sinne des Denkmalschutzgesetzes und der Charta von Venedig.

Durchführung von fachkundigen Führungen, um der Öffentlichkeit, insbesondere Schülern, Jugendgruppen und Studenten, die Möglichkeit zum Einblick in die Arbeitsweise und Arbeitsbedingungen eines historischen Kupferbergwerkes zu geben.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Eine Ablehnung ist zu begründen, jedoch von dem abgewiesenen Antragsteller nicht anfechtbar. Die Mitgliedschaft tritt mit dem Tage der schriftlich bestätigten Aufnahme-Erklärung in Kraft. Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Er wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

2. Die Mitgliedschaft können erwerben:

Natürliche und Juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

3. Die Mitgliedschaft erlischt,

a) durch Tod

b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich bis zum 01.12. des laufenden Geschäftsjahres zu erklären. Die Austrittserklärung bewirkt den Austritt zum Ende des laufenden Geschäftsjahres

c) durch Ausschluss seitens des Vorstandes.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen den Zweck und die Interessen des Vereins handelt, bzw. zu handeln versucht. Dem betroffenen Mitglied wird die Möglichkeit gegeben, sich vor dem Ausschluss zu den Vorwürfen zu äußern. Die Mitteilung über den Ausschluss erfolgt durch einen normalen Brief.

## **§ 5**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

a) Vorstand (§ 6)

b) Die Mitgliederversammlung (§§ 7-9)

## **§ 6**

### **Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

a) Dem 1. Vorsitzenden

b) dem 2. Vorsitzenden

c) dem 3. Vorsitzenden

d) dem Schriftführer

e) dem 1. Kassier

f) dem 2. Kassier

g) drei Vereinsmitgliedern als stimmberechtigte Beiräte, darunter muss ein Vertreter der politischen Gemeinde sein – dieser wird von der Gemeinde delegiert.

2. Der 1., der 2. und der 3. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.  
Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen im Namen des Vereins.  
Jeder ist allein vertretungsberechtigt und zeichnungsberechtigt.  
Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 3. Vorsitzende den Verein nur im Falle der Verhinderung des 2. Vorsitzenden und dieser den Verein nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertritt.  
Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
3. Die laufende Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand, der alle 3 Jahre in einer Mitgliederversammlung zu wählen ist.
4. Der Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.
5. Der Vorstand ist nach Bedarf durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 3. Vorsitzenden, dem Schriftführer oder dem 1. Kassier, bei dessen Verhinderung durch den 2. Kassier einzuberufen.  
Er ist zur Beachtung und Durchführung der Beschlüsse und Empfehlungen der Organe verpflichtet.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden oder dem 3. Vorsitzenden wenigstens noch 3 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.  
Über die Sitzungen des Vorstandes hat der Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Der Vorstand ist zuständig für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen auf Verlangen des Registergerichts oder des Finanzamtes.  
Von entsprechenden Satzungsänderungen ist die nächste Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen.
8. Der Vorstand kann durch Beschluss zusätzliche Funktionäre berufen.

## **§ 7**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

Der Vorsitzende – bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 3. Vorsitzende, der Schriftführer oder der 1. Kassier, bei dessen Verhinderung der 2. Kassier - beruft in dieser Reihenfolge die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet 1 x jährlich, möglichst im 1. Quartal statt. Die Mitglieder sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen.

- (Absatz 3 ersatzlos gestrichen) -

## **§ 8**

### **Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere,

die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung,  
die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,  
die Wahl der Vorstandsmitglieder und der beiden Rechnungsprüfer,  
die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und der Auflösung des Vereins,  
die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.

## **§ 9**

### **Beschlussfähigkeit**

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

## **§ 10**

### **Beschlussfassung**

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Stimmenthaltungen, sowie ungültige Stimmen haben bei der Mitgliederversammlung keine abstimmungsbeeinflussende Wirkung.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, sobald es das 15. Lebensjahr vollendet hat.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## **§ 11**

### **Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## **§ 12**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angaben von Gründen den schriftlichen Antrag beim Vorsitzenden stellt,

oder der Vorstand sie mehrheitlich für erforderlich hält.

## **§ 13**

### **Haushalts- und Kassenwesen**

1. Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Mitgliedsbeiträgen, Eintrittsgeldern, öffentlichen Beihilfen, Zuschüssen sowie privaten Spenden, Schenkungen und Zuwendungen aufgebracht.
2. Über die Einnahmen und Ausgaben ist vom Kassier Buch zu führen. Er erstellt zudem die Jahresrechnung.
3. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisung des 1. oder 2. oder 3. Vorsitzenden geleistet werden.

## **§ 14**

### **Geschäftsführung**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Satzung und die tatsächliche Geschäftsführung müssen im Einklang stehen.
3. Nach Abschluss des Geschäftsjahres hat der Vorstand der Mitgliederversammlung eine Jahresrechnung zu einer Entlastung vorzulegen.  
Die Rechnungsprüfung wird durch zwei von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählte Prüfer durchgeführt.
4. Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung und Grundlage für die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 15**

### **Satzungsänderung und Auflösung des Vereines**

1. Über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Satzungsänderungen, welche die Gemeinnützigkeit angehen, sind vor der Eintragung in das Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
3. Für Satzungsänderungen auf Verlangen des Registergerichts oder des Finanzamtes gilt die Ausnahmeregelung des § 6 Abs. 7.

## **§ 16**

### **Vermögensfall bei Auflösung**

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Gemeinde Sommerkahl, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

-(Absatz 2 ersatzlos gestrichen)-

## **§ 17**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Sommerkahl, 20.07.2012

Gez.  
Wilhelm Völker  
1. Vorsitzender